

Freistellungsjahr oder aehnliches RLP fuer Schulleiter

Beitrag von „Trantor“ vom 15. August 2013 15:43

Zitat von Moebius

Meines Wissens ist in allen Bundesländern die Bedingung für eine Freistellung vom Dienst ohne Bezüge immer, dass dem keine dienstlichen Belange entgegenstehen. Das dürfte bei einer Leitungsfunktion aber der Fall sein, einen Rechtsanspruch auf so eine Freistellung wird man somit kaum durchsetzen können.

Das ist meines Wissens aber auch eine Frage der Vorlaufzeit. Wenn man so etwas 2 - 3 Jahre im voraus beantragt, dann sollte es dem Dienstherren auch möglich sein, einen entsprechenden Ersatz zu organisieren. Mir sind aus Hessen zwei Fälle persönlich bekannt, bei den Schulleitungsmitglieder (allerdings keine Schulleiter) ein Sabbatjahr machen konnten.